

Compliance- und Risiko-Management Embargolistenprüfung mit SALICO

Beim Verbot Geschäftskontakte aus dem Umfeld des Terrorismus oder anderer unerwünschter Kreise zu unterhalten, handelt es sich um ein Gesetz (EU-Verordnungen), welche **allen** Unternehmen, Versicherungen, öffentlichen Institutionen und Banken vermögens-wirksame Geschäfte wie Finanztransaktionen, Dienstleistungen und Geschäftskontakte jeder Art im **In- und Ausland** mit bestimmten Organisationen, Firmen und Einzelpersonen, die mit dem Terrorismus in Verbindung gebracht werden, verbietet.

Dieser Embargobegriff ist **nicht** gleichbedeutend mit dem auf Warenlieferungen ausgelegten Prozeß bei der Außenhandelskontrolle!

Diese Sorgfaltspflicht soll durch eine von jedem Wirtschaftsbeteiligten durchzuführende Prüfung von Partnern und Geschäftsvorfällen gegen mehrere Embargolisten der EU, der UN und der US-Regierung sicher gestellt werden.

Rechtliche Grundlagen

Das gesetzliche Verbot beruht auf einem UN-Beschluß (Resolution des UN-Sicherheitsrates 1373/2001), der wiederum Verordnungen der EU (EU-Verordnungen [2580/2001](#) - [881/2002](#) ff.), gültig für alle Mitgliedsländer, nach sich gezogen hat.



Die Strafbewertheit dieser Verordnung wurde in Deutschland nach Art.9 der EU-Verordnung 2580/2001 in der Novelle des AWG bzw. des AWW im Mai 2005 geregelt.

Zwischenzeitlich gibt es bezüglich dieser Sorgfaltspflicht zur Vermeidung verbotener Geschäftskontakte auch einen Erlaß des Bundesministeriums der Finanzen, wonach bei Betriebs- und Außenwirtschaftsprüfungen in den Unternehmen der Prüfungsdienst zur Mitwirkung verpflichtet wurde und die Verordnungen bei Prüfungsmaßnahmen einzubeziehen sind.

Bei Feststellung von Verstößen drohen empfindliche Strafen bis hin zu langjährigen Freiheitsstrafen. Hier rückt vor allem eine Haftung der Unternehmens- oder Organisationsleitung selbst nach den §§ 13, 14 Abs.2 StGB bei Unterlassen entsprechender organisatorischer Maßnahmen in den näheren Fokus.

Von den zuständigen Oberfinanzdirektionen werden im Falle von festgestellten Aufsichtsverletzungen auch Geldbußen gegen Unternehmens- oder Organisationsverantwortliche persönlich nach § 130 OWiG verhängt.

Aber auch gegen das Unternehmen bzw. die Organisation selbst können straf- und ordnungsrechtliche Maßnahmen ausgesprochen werden, wie die gerichtliche Anordnung des Verfalls des Bruttoerlöses nach § 73 Abs.3 StGB bzw. Einziehung von Gegenständen nach § 36 Abs.1 AWG, sowie die Verhängung von Geldbußen bis zu 500.000 € (§ 30 OWiG).

Quelle: unter anderem [BAFA](#) (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)
Bitte beachten Sie auch, daß die Durchführung der Embargolistenkontrolle nach dem neuen Zollkodex (gültig seit dem 13.04.05 bzw. dem 04.05.05 veröffentlicht im Amtsblatt der EU) ebenfalls Teil der Prüfung zum „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ (AEO) darstellt (weitere Infos dazu bitte anfordern per [Mail](#)).

Was ist konkret zu tun ? - Integrierte Lösungsstrategien

Zunächst stellt sich Frage, wie man Schaden vom Unternehmen oder der öffentlichen Verwaltung, dem Management und verantwortlichen Mitarbeitern abwenden kann, indem sichergestellt wird, keinerlei Geschäftskontakte zu dem von einem Embargo betroffenen in- und ausländischen Personen- und institutionellen Kreis zu unterhalten.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es keine Pflicht zur Prüfung gibt!

Es liegt jedoch rein rechtlich bei einem später festgestellten Verstoß, d.h. einem Geschäftskontakt zu einer mit einem Embargo belegten Person oder Organisation die Annahme der groben Fahrlässigkeit oder gar des Vorsatzes nahe, wenn solche Hilfsmittel nicht genutzt werden, was wiederum die durch die Bundesregierung ebenfalls vorgesehene Möglichkeit der Abwendung eines Strafverfahrens gegen Bußgeld im minder schweren Fall ausschließen dürfte.

Zu Prüfungszwecken stellen die EU, die UN, die US-Amerikaner und die Bundesregierung ständig aktualisierte Listen (Embargolisten) im Internet öffentlich zur Verfügung, die einen Abgleich aller Adreßdaten aus den betroffenen Geschäftsprozessen eines Unternehmens/-einer Organisation ermöglichen sollen. Neben anderen Verlagen erzeugt der Bundesanzeiger aus der Vielzahl der Listen eine verdichtete Gesamtliste.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es für die Nutzung dieser Listen als Hilfestellung keine gesetzliche Vorschrift oder Verpflichtung gibt !

Entschließt man sich demnach seine Geschäftskontakte gegen die öffentlichen Embargolisten abzugleichen, so stellt man fest, daß diese mit einem stetig steigenden Gesamtumfang von derzeit rund ca. 40.000 Datensätzen manuell nicht zu beherrschen sind. Hinzu kommt, daß die Listen mehrmals in der Woche aktualisiert werden, was bedeutet den Prüfprozeß nach jeder Aktualisierung in gewissem Umfang erneut durchführen zu müssen.

Daher sind bereits für mittelständische Unternehmen oder Organisationen intelligente und hochintegrierte Softwarelösungen notwendig, um diese Aufgabe erfüllen zu können.

Integrierte Lösungsstrategie mit SALICO

SALICO ist ein Softwarewerkzeug, welches Ihnen die Bewältigung dieser Aufgabe durch eine mit Ihrem ERP-, PPS- oder Finanzsystem integrierten Lösung ermöglicht.



Dabei werden mit allen relevanten Bereichen Ihrer Datenhaltung Stammdaten (Debitoren, Kreditoren, Banken, Personal), Bewegungsdaten (Auftragswesen, Bestellwesen, Zahlungsverkehre, sonstige Finanztransaktionen) Prüfverfahren etabliert, die eventuelle Treffer oder Verdachtsfunde melden und Ihnen durch dialog-gesteuerte Programme verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten anbieten, die in eine prozessuale Matrix mit beliebigen Hierarchiestufen (Revision, Mehr-Augen-Prinzip) eingebunden wird.

Daneben werden die für Ihren audit-tauglichen Prüfungsnachweis notwendigen revisions-sicheren Nachweis-Protokolle (auf Wunsch auch digital signiert) erzeugt.

Die hierfür nötige Struktur der Tabellenkommunikation mit Ihrer ERP-/PPS-/Finanz-system-datenbank stellen wir Ihnen im Rahmen der Installation für eine unkomplizierte Einführung zur Verfügung.

SALICO *Funde prüfen*

Hierarchie: ADMIN_Mandant ADMIN_Bereich ADMIN_Abteilung ADMIN_Gruppe
AnwenderId: sysadmin

Ergebniskontrolle Anzeige Prüfsatz und Funde

Belegnummer: test557799

max. Fundsatz: Die Entscheidung wird in das Prüfprotokoll übernommen.

Vor/Nachname: DEUTSCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG
Strasse: DEPENAU
Stadt: Hamburg
Postfach:
Hausnr.: 2
PLZ: 20000
Geburtsdatum:
Gebäude:
Stadtteil:
Staat:
Passnummer:
Identnummer:
Staatsangeh.: -

Treffer %	in Alias	Typ	Quelle	Name	Zeitpunkt der Abfrage	Haupt-Id	Na
91	SDN	USSDN - IRAN	DEUTSCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	DEUTSCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	19.09.2010 19:20:41	9000464120100616	N-
28	SDN	USSDN - IRAN	DEUTSCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	DEUTSCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	19.09.2010 19:20:41	9000464020100616	N-
25	TAL	EG-VO Nr.1551/2005-A01	DEUTSCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	DEUTSCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	19.09.2010 19:20:41	0000573020050923	N-
25	SDN	USSDN - IRAN, NPWMD	DEUTSCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	DEUTSCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	19.09.2010 19:20:41	9001057620100616	N-
25	SDN	USSDN - SDGT	DEUTSCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	DEUTSCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	19.09.2010 19:20:41	9000726420061219	N-
25	SDN	USSDN - SDGT	DEUTSCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	DEUTSCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	19.09.2010 19:20:41	9000726520080930	N-
23	SDN	USSDN - IRAN	EUROPAEISCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	EUROPAEISCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	19.09.2010 19:20:41	9000464120100616	N-
22	SDN	USSDN - IRAN	EUROPAEISCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	EUROPAEISCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	19.09.2010 19:20:41	9000464120100616	N-
20	TAL	EG-VO Nr. 844/2007-	EUROPAEISCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	EUROPAEISCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG	19.09.2010 19:20:41	0000223020070719	N-

AXSYS GmbH



SALICO Funktionen im Überblick

- automatisierte und prozeßintegrierte Kontrolle von Stammdaten (Debitoren, Kreditoren, Banken, Personal)
- aktive synchrone Prüfung in den Beschaffungs-, Vertriebs-, Logistik- und Zahlungsprozessen durch eine integrierte Direktprüfung von Geschäftsprozessen (Auftrag, Bestellung, Lieferung, Personal, Zahlungsvorschlagslisten u.a.)
- durch systemintegrierte Prüfung (automatische/manuelle) Sperre von Belegen bei eindeutigen Treffern
- integrierte manuelle Entscheidungsprozesse zu Verdachtsfunden und eindeutigen Treffern
- systemeigene Hierarchiestrukturen zur doppelten Kontrolle von Entscheidungen nach dem „Mehr-Augen-Prinzip“.
- Integrierte Wiedervorlageprozesse bei Änderungen der Listeninformationen zu bereits getroffenen Entscheidungen
- Möglichkeit zur Erfassung individueller Personen und/oder Organisationen, die von einer Geschäftsbeziehung ausgeschlossen sein sollen
- Protokollierung und Auswertung der Prüfprozesse als reversionssicherer, Audit-tauglicher Beleg (auf Wunsch mit Datenübergabe an Ihre elektronische Archivierung)
- Erreichen des gerichtskonformen Beweises der Prüfungs- und Entscheidungsprozesse durch elektronische Signatur (auf Wunsch)
- automatisierter Datenservice und Datenuodate der EU- UN- und US-Listen auf der Basis der verdichteten Listen des Bundesanzeigers
- Nutzung auf der Basis vorhandener IT – Infrastruktur durch Implementierung in ggf. vorhandene SQL-fähige Datenbanken
- in ERP/PPS/Finance-Lösungsumgebung integrierbar

Für alle Rückfragen oder eine Beratung bzw. Demonstration in Ihrem Hause stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bitte sprechen Sie uns gerne telefonisch an oder senden Sie uns eine eMail. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme

AXSYS™ GmbH
Schwammertstraße 14
54589 Stadtkyll
T 049-6597 – 129 884
F 049-6597 – 129 886
E axsys@axsys-online.de